

Die Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 (a.F.) und IFRS 3 (rev.2008) - eine kritische Analyse ausgewählter Aspekte

Wolfgang Schultze, Kalina Kafadar, Sandra Thiericke

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Schultze, Wolfgang, Kalina Kafadar, and Sandra Thiericke. 2008. "Die Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 (a.F.) und IFRS 3 (rev.2008) - eine kritische Analyse ausgewählter Aspekte." *Deutsches Steuerrecht (DStR)* 46 (28): 1348-54.
<https://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=300&z=DSTR&b=2008&s=1348&n=1>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Die Kaufpreisallokation bei Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 (a.F.) und IFRS 3 (rev. 2008) – Eine kritische Analyse ausgewählter Aspekte

in: *Deutsches Steuerrecht* , 1348-1354 (2008)

1. Einleitung

Ziele des Projektes „Business Combinations“ (BC) des International Accounting Standards Board (IASB) sind die fortschreitende Verfolgung der Entity Theory in der Konzernrechnungslegung und die Konvergenz der Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen zwischen IFRS und US-GAAP. Wurde der am 31. März 2004 veröffentlichte IFRS 3 (a.F.) als Ergebnis der ersten Phase des BC-Projekts noch allein vom IASB entwickelt, stellt der am 10. Januar 2008 veröffentlichte IFRS 3 (rev. 2008) ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen IASB und FASB (Financial Accounting Standards Board) dar. Allerdings weist die nun vorliegende Fassung eine eindeutige Abkehr von der angestrebten Konvergenz zwischen den IFRS und den US-GAAP in einem der zentralsten Punkte der Kaufpreisallokation auf, der Abbildung von Minderheiten im Rahmen der Goodwillallokation. Während die US-GAAP im SFAS 141 (R) verpflichtend die Anwendung der Full Goodwill-Methode vorschreiben, gewähren die IFRS dem Bilanzierenden gem. IFRS 3 (rev. 2008) ein Wahlrecht zwischen dieser Methode und dem Purchased Goodwill Approach. Insofern stellt dies einen Rückschritt in der Umsetzung des Gedankens der Entity Theory dar.

Spiegelt der Goodwill aus einem Unternehmenserwerb den Mehrwert aus Käufersicht wider, steht ein negativer Unterschiedsbetrag aus ökonomischer Sicht des erwerbenden Unternehmens entweder für einen günstigen Kauf (Lucky Buy) oder negative Zukunftsaussichten.¹ Auch der überarbeitete IFRS 3 (rev. 2008) schreibt eine sofortige erfolgswirksame Erfassung dieses negativen Differenzbetrags vor.² Die Berücksichtigung negativer Zukunftsaussichten durch den Unternehmenserwerb, bspw. über den Ansatz von Rückstellungen zur Antizipierung notwendiger

¹ In Abhängigkeit des wirtschaftlichen Gehalts eines negativen Unterschiedsbetrags klassifiziert bspw. das HGB im Rahmen der Antizipierung negativer Zukunftssichten diesen als einen Passivposten mit Rückstellungscharakter, dagegen im Rahmen eines „Lucky Buy“ als Ausweis in den Kapitalrücklagen. - Vgl. Coenenberg, A. G. (2005), S. 632 ff.

² Vgl. IFRS 3.34 (rev. 2008).

Restrukturierungen, ist nach IFRS 3 (rev. 2008) explizit verboten. Derartige negative Zukunftsaussichten sind bereits im Rahmen der Kaufpreisermittlung, spätestens aber in einem Reassessment zu berücksichtigen.³ Folglich wird die bilanzielle Behandlung eines negativen Unterschiedsbetrages nicht vollumfänglich ihrem wirtschaftlichen Gehalt gerecht. Die Nichtberücksichtigung zukünftiger Verluste begründet das IASB wiederholt mit der Einschränkung der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen im Sinne einer Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit, da ein Unterschied darin besteht, ob eine Restrukturierungsmaßnahme unabhängig von der BC durchgeführt wird oder nicht.⁴

Der vorliegende Beitrag untersucht, inwieweit Kritikpunkte am bisher gültigen IFRS 3 (a.F.) durch die Neuregelungen im IFRS 3 (rev. 2008) beseitigt werden bzw. inwiefern sich neue Problemfelder ergeben. Weiterhin soll aufgezeigt werden, ob eine Konvergenz zwischen den IFRS und den US-GAAP als zentrales Ziel des BC II erreicht wurde und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Goodwill- und Badwillermittlung als Residualgrößen der Kaufpreisallokation und geben wertmäßig eine der wesentlichsten Auswirkungen der Änderungen von IFRS 3 (rev. 2008) bzw. SFAS 141 (R) wieder.

Im folgenden Abschnitt wird das Verständnis der Standardsetter über das Vorliegen einer Business Combination diskutiert, bevor im dritten Abschnitt die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS 3 (a.F.) und IFRS 3 (rev. 2008) kritisch gegenübergestellt und parallel dazu Konvergenzen zu US-GAAP aufgezeigt werden. Darauf aufbauend wird im vierten Abschnitt die Goodwill- und Badwillbehandlung diskutiert und insbesondere dem ökonomischen Gehalt der bilanziellen Behandlung eines negativen Unterschiedsbetrags nachgegangen. Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit und Ausblick.

2. Definition eines Unternehmenszusammenschlusses

Unter einem Unternehmenszusammenschluss versteht das IASB den Zusammenschluss einzelner entities oder businesses zu einer berichterstattenden Einheit.⁵ Generell war jegliche Art von Zusammenschlüssen in Übereinstimmung mit IFRS 3.3 (a.F.) zu bilanzieren. Ausnahmen stellten Zusammenschlüsse von Unternehmen dar, die unter common control stehen, mutual entities, Zu-

³ Vgl. IFRS 3.36 (rev. 2008).

⁴ Vgl. insbesondere IFRS 3.BC 380 i.V.m. IFRS 3.BC 137 (rev. 2008). Gleichwohl belegen bereits die Kommentierungen zu IFRS 3 (a.F.) die divergierende Sichtweise. – Vgl. IFRS 3.BC 138 -.143 (rev. 2008).

⁵ IFRS 3.4 (a.F.) definiert einen Unternehmenszusammenschluss als “the bringing together of separate entities or businesses into one reporting entity.”

sammenschlüsse auf vertraglicher Basis oder die Begründung eines Joint Venture. Durch die sehr allgemein gehaltene Definition einer Business Combination und den expliziten Ausschluss diverser Unternehmenszusammenschlüsse bestanden Regelungslücken, die durch den neuen IFRS 3 (rev. 2008) teilweise begrenzt werden.

Appendix A zum IFRS 3 (rev. 2008) definiert einen Unternehmenszusammenschluss nun konkret als „a transaction or other event in which an acquirer obtains control of one or more businesses.“ Die neue Begriffsdefinition betont den Aspekt der Beherrschung des erwerbenden Unternehmens gegenüber dem erworbenen Unternehmen.⁶ Anwendung findet IFRS 3 (rev. 2008) nun auch auf mutual entities, Unternehmenszusammenschlüsse by contract alone, ausgenommen sind weiterhin gem. IFRS 3.2 (rev. 2008) Joint Ventures und Geschäftsbetriebe under common control. Auch die US-GAAP beziehen nun mutual entities und Unternehmenszusammenschlüsse by contract alone ein. Allerdings besteht weiterhin ein unterschiedliches Verständnis in der Definition des Kontrollkriteriums nach IFRS im Vergleich zu den US-GAAP, sodass keine vollständige Konvergenz zu konstatieren ist.⁷

Die bilanzielle Abbildung des sukzessiven Anteilserwerbs war vor BC nur unzureichend geregelt. Nach IFRS 3 (a.F.) ist eine Kapitalkonsolidierung ab dem Zeitpunkt des Kontrollübergangs für jede weitere Tranche durchzuführen; der sich ergebende Unterschiedsbetrag bildet den Goodwill. Der bisherige Standard enthält nur rudimentäre Vorschriften für die Abbildung von Minderheiten und des auf sie entfallenden Goodwills.⁸ Verbunden mit dem hohen Zeit- und Kostenaufwand aus der stufenweisen Kapitalkonsolidierung resultieren deshalb zwangsläufig Ermessensspielräume für den Bilanzierenden. IFRS 3.41 und .42 (rev. 2008) enthalten nun detaillierte Regelungen, die keine stufenweise Kapitalkonsolidierung mehr vorsehen. Im Zeitpunkt der Kontrollübernahme nach IFRS 3.8 (rev. 2008) ist eine Neubewertung des Nettovermögens des Tochterunternehmens zum Fair Value gem. IFRS 3.42 (rev. 2008) vorzunehmen. Abweichungen zwischen Anschaffungskosten aus zuvor bilanzierten Tranchen und dem aktuell ermittelten Fair Value sind erfolgswirksam in der GuV zu erfassen.⁹ Da IFRS 3.33 und .42 (rev. 2008) keine expliziten Regelungen zur Ermittlung des auf die non-controlling interests entfallenden Goodwillanteile enthält, bleiben Regelungslücken und Ermessensspielräume auf dieser Ebene bestehen. Eine verlässliche Ermitt-

⁶ Vgl. Andrejewski, K.C. et al. (2006), S. 80.

⁷ Auf diese Problematik wird im Rahmen der Goodwillallokation detaillierter eingegangen.

⁸ Für eine detaillierte Erläuterung zur Abbildung des sukzessiven Unternehmenserwerbs nach IFRS 3 vgl. Ebeling, R. M. et al. (2005), S. 1027-1040.

⁹ Sind die Anteile vor dem Kontrollerwerb gem. IAS 39 als Available for Sale Securities bilanziert worden, erfolgt eine erfolgswirksame Erfassung der Wertänderungen in der GuV (Recycling) im Rahmen des Kontrollerwerbs gem. IFRS 3.42 (rev. 2008).

lung und Aufteilung des Goodwills auf Mehrheiten und Minderheiten ist für den Bilanzleser unmöglich.¹⁰ Durch den Verzicht auf die stufenweise Kapitalkonsolidierung in den IFRS und US-GAAP werden der bilanzielle Aufwand und Ermessensspielräume begrenzt, sodass sich die Standardsetter annähern, ein wesentlicher Unterschied in der Goodwillbehandlung jedoch bestehen bleibt. Ungeregt war in diesem Kontext bisher die Behandlung der Veränderung von Beteiligungsquoten bei indirekten Minderheiten,¹¹ die durch IAS 27 (rev. 2008) erstmals angegangen werden.¹²

3. Kaufpreisallokation im Erwerbszeitpunkt

Unternehmenszusammenschlüsse werden sowohl nach IFRS 3.14 als auch IFRS 3.4 (rev. 2008) nach der Erwerbsmethode bilanziert. Verändert hat sich das Verständnis über die Zusammensetzung des Kaufpreises, was auch in der Umbenennung von Purchase Method in Acquisition Method verdeutlicht wird.¹³ Anschaffungskosten werden nun in den beiden Rechnungslegungssystemen einheitlich definiert, Unterschiede bleiben jedoch im Detail bestehen, die sich auf die bilanzielle Umsetzung einer Kaufpreisallokation auswirken.

3.1 Die Verteilung der Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses sind gem. IFRS 3.36 (a.F.)¹⁴ unter Aufdeckung sämtlicher im erworbenen Unternehmen vorhandenen stillen Reserven und Lasten auf die neubewerteten erworbenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten zu verteilen. Ein sich ergebender Differenzbetrag zwischen Fair Value der identifizierten Bilanzpositionen und Kaufpreis des Unternehmens ist als Goodwill zu bilanzieren bzw. als Badwill erfolgswirksam zu erfassen.¹⁵ Ziel ist es, den Unterschiedsbetrag möglichst gering zu halten.¹⁶ Die Vorschriften für dennoch entstandene Unterschiedsbeträge werden in Abschnitt 5 diskutiert. Der auf die Minderheiten entfallende Goodwill durfte nach IFRS 3 (a.F.) nicht angesetzt werden,¹⁷ während nun IFRS 3 (rev. 2008) ein Wahlrecht vorsieht. Sowohl beim Erstansatz als auch bei der Folgebilanzierung ergeben sich Ermessensspielräume bei der Ermittlung und Bewertung des Nettovermögens und des Goodwill sowie deren Aufteilung auf die Minderheitengesellschafter.

¹⁰ Vgl. Ebeling, R. M. et al. (2005), S. 1031-1040.

¹¹ Vgl. ausführlicher zu dieser Problematik bspw. Pawelzik, K. U. (2004), S. 677-694.

¹² Vgl. Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J. (2008), S. 140.

¹³ Vgl. Andrejewski, K.C. (2006), S. 80.

¹⁴ Es ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede im Vorgehen nach SFAS 141.15ff.

¹⁵ Vgl. IFRS 3.36 i. V. m. IFRS 3.51.

¹⁶ Vgl. Kühne, M./Schwedler, K. (2005), S. 333.

¹⁷ Vgl. Pawelzik, K. U. (2004), S. 682.

3.2 Anschaffungsnebenkosten und bedingte Gegenleistungen

Entgegen der bisherigen bilanziellen Erfassung nach IFRS 3 (a.F.) werden Anschaffungsnebenkosten entsprechend ihres wirtschaftlichen Gehalts gem. IFRS 3.53 (rev. 2008) sofort als Aufwand erfasst, da derartige Kosten die Höhe des Goodwills sowohl im Ansatz als auch in der Folgebewertung beeinflussen. Dieses Vorgehen steht konträr zu dem Erwerb anderer Vermögenswerte, bspw. nach IAS 16.16 (Sachanlagen), nach IAS 2.10 (Vorräten) oder IAS 38.27 (immaterielle Vermögenswerte), da bei diesen Vorgängen Nebenkosten als Teil der Anschaffungskosten bilanziert werden.¹⁸ IFRS 3 (rev. 2008) behandelt Unternehmensaktivitäten aus dem separaten Erwerb von Vermögenswerten einerseits und aus einem Unternehmenszusammenschluss andererseits unterschiedlich. Auch SFAS 141 (R) schreibt die sofortige erfolgswirksame Aufwandserfassung dieser Anschaffungsnebenkosten vor.

Eine Berücksichtigung bedingter Gegenleistungen zum beizulegenden Wert im Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses erfolgt nach IFRS 3 (a.F.), falls diese wahrscheinlich eintreten und verlässlich ermittelbar sind. Andernfalls ist der Goodwill später (Ausnahme bei Eigenkapitalinstrumenten) entsprechend anzupassen. Dies schafft Ermessensspielräume sowohl im Ansatz als auch in der Bewertung. Da IFRS 3 (a.F.) keine expliziten Anhangsangaben vorgibt,¹⁹ ist eine Nachprüfbarkeit für den Bilanzadressaten nicht möglich und folglich der Informationsgehalt des Jahresabschlusses eingeschränkt.

IFRS 3.58 (rev. 2008) regelt explizit die Behandlung bedingter Gegenleistungen (Contingent Consideration). Eine spätere Anpassung des Goodwills erfolgt nur, falls eine wertaufhellende Tatsache innerhalb eines Jahres (Measurement Period) gem. IFRS 3.46 (rev. 2008) nach dem Akquisitionszeitpunkt bekannt wird. Besteht zur bedingten Gegenleistung eine Verpflichtung, ist diese nach IAS 32 als Eigen- oder Fremdkapitalinstrument zu klassifizieren. Hingegen stellt ein Recht auf Rückerstattung vorher übertragener Gegenleistungen einen Vermögenswert gem. IFRS 3.40 (rev. 2008) dar. Verändert sich der Fair Value der Contingency erfolgt keine Neubewertung bei Eigenkapitalinstrumenten, bei Vermögenswerten und Schulden hingegen eine erfolgswirksame bzw. erfolgsneutrale Erfassung gem. IAS 39. Darüber hinaus gehende Sachverhalte sind nach IAS 37 zu bilanzieren. Zudem fordern IFRS 3.59 - .63 (rev. 2008) umfangreiche Erläuterungen im Anhang über die vorgenommenen Anpassungen. Die Informationsvermittlung für

¹⁸ Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2007), S. 325 f. Ähnlich verhält es sich mit anschaffungsnahen Kosten im Zusammenhang mit IAS 40.23 a. – Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2007), S. 717 f.

¹⁹ Vgl. Beyhs, O./Wagner, B. (2008), S. 79.

die Bilanzadressaten wird verbessert und der Ermessensspielraum für die Bilanzierenden eingeschränkt, jedoch resultieren erhöhte Aufwendungen aus den umfangreichen Erläuterungsangaben.

Die US-GAAP berücksichtigten bedingte Gegenleistungen im Zeitpunkt des Unternehmenserwerbs nur, falls diese entsprechend bestimmbar (determinable) waren; sonst sah SFAS 141 lediglich Anhangangaben vor. Eine spätere Bilanzierung bedingter Gegenleistungen erfolgte in Abhängigkeit von deren Ausgestaltung zum Fair Value. Durch die Übernahme der Regelungen zu den Contingencies aus IFRS 3 (rev. 2008) in SFAS 141 (R) ist eine Konvergenz gegeben.

3.3 Immaterielle Vermögenswerte

Gem. IFRS 3.45 i.V.m. IFRS 3.37 (a.F.) sind immaterielle Vermögenswerte immer dann anzusetzen, wenn diese der Definition des IAS 38.8 entsprechen und sich ihr Fair Value²⁰ verlässlich bestimmen lässt. IFRS 3.46 (a.F.) i.V.m. IAS 38.8²¹ verstehen unter einem Intangible einen nicht-monetärer Asset ohne physische Substanz, der identifizierbar ist. Identifizierbar, entsprechend IAS 38.12, ist ein Intangible, wenn es vom Unternehmen separierbar ist.²² IAS 38.11 betont die Abgrenzung der identifizierbaren Intangibles vom Goodwill des Unternehmens. Daher enthält der Appendix zu IFRS 3 (a.F.) einen Beispielskatalog, der bei der Identifizierung der einzelnen, separat vom Goodwill zu bilanzierenden Intangibles behilflich ist.

Durch den Verzicht auf das Probable-Kriterium liegt eine „Zwei-Klassen-Objektivierung“ bei der Bilanzierung einer Kaufpreisallokation vor. Auf einen Nachweis des zukünftigen Nutzens des erworbenen immateriellen Vermögenswertes, wie dies sonst bei jeglichem Ansatz von Assets nach IFRS notwendig ist,²³ wird im Rahmen von IFRS 3 (a.F.) verzichtet. Vielmehr belegt nach Meinung des IASB die Bewertung zum Zeitwert hinlänglich, dass ein solcher zukünftiger Nutzen gegeben ist.²⁴ Da bzgl. der Neubewertung bzw. dem Ansatz von Vermögenswerten und Schulden keine Deckelung durch die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs in den Vorschriften des IFRS 3 (a.F.) enthalten ist, ist die Bewertung von in diesem Zuge erworbenen immateriellen Vermögenswerten eher mit der Bewertung von selbst erstellten Werten vergleichbar als mit dem Kauf von solchen. Zudem bestehen Probleme in der Abgrenzung zu anderen Assets und Eventualvermögenswerten. Die Informationsvermittlung für den Bilanzadressaten wird so eingeschränkt.

²⁰ Zur Bestimmung des Fair Value sind in IAS 38.35 ff. Hilfestellungen enthalten.

²¹ Darüber hinaus kündigte das IASB eine Überarbeitung der Bilanzierungskriterien für (selbst erstellte) immaterielle Vermögenswerte an. - Vgl. im Internet: IASB (2007).

²² Vgl. IAS 38.12, IFRS 3.46 (a.F.).

²³ Vgl. F 83.

²⁴ Vgl. IAS 38.33.

Gem. IFRS 3.40B (rev. 2008) erfolgt eine vom Goodwill getrennte Aktivierung akquirierter immaterieller Vermögenswerte unter Verweis auf IAS 38.8. Im Gegensatz zu IFRS 3.45 (a.F.) wird in IFRS 3.B31-.B34 (rev. 2008) keine zuverlässige Bestimmbarkeit (Reliability) des Fair Value mehr gefordert;²⁵ Bewertungsunsicherheiten werden bei der Ermittlung des Fair Value berücksichtigt.²⁶ Die IFRS verweisen bei der Fair Value-Bewertung die Fair Value-Definitionen anderer Standards sowie auf das Framework, welches jedoch kein verbindlicher Bestandteil der IFRS ist.²⁷ Wesentliche Kritikpunkte in der Behandlung erworbener Intangibles, insbesondere von F&E-Projekten, bleiben folglich bestehen bzw. werden erweitert.

SFAS 141.42 i. V. m. SFAS 141.B170 sah bisher eine sofortige Aufwandserfassung erworbener *In-Process* F&E vor, sofern diese keinen „*alternative future use*“ aufwiesen. SFAS 141 (R) schreibt nun eine Aktivierung von *In-Process* F&E vor, sodass sich die US-GAAP den IFRS annähern. Ein grundlegender Unterschied bleibt jedoch im Verständnis des Fair Value bestehen, zu dem die immateriellen Vermögenswerte zu bilanzieren sind. IFRS 3.BC 113 (rev. 2008) versteht hierunter „the amount for which an asset could be exchanged, or a liability settled, between knowledgeable willing parties in a dealing arm's length transaction.“ SFAS 157 definiert diesen Betrag als “the price that would be received to sell an asset or paid a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date.”²⁸ Das unterschiedliche Verständnis eines Fair Value als Tauschwert nach IFRS bzw. als Exit Value nach US-GAAP kann zu divergierenden Umsetzungen in der Bewertung eines Asset bzw. einer Liability im Rahmen der Kaufpreisallokation und folglich zur eingeschränkten Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen auf Basis dieser Rechnungslegungsstandards führen und bleibt einer zukünftigen Annäherung zwischen IASB und FASB vorbehalten.²⁹

Die Regelungslücke zur Assembled Workforce wird im IFRS 3 (rev. 2008) geschlossen,³⁰ indem IFRS 3.B57 (rev. 2008) den Ansatz explizit ausschließt. Die US-GAAP schreiben bereits ein Ansatzverbot vor, sodass sich die IFRS durch die Konkretisierung im Ansatzverbot der Assembled Workforce den US-GAAP annähern.

²⁵ Vgl. Pellens, B. et al. (2005), S. 1750.

²⁶ Vgl. IFRS 3.B41-.B45 (rev. 2008).

²⁷ Vgl. IFRS 3.BC 246 (rev. 2008).

²⁸ Vgl. IFRS 3.BC 246-.251 (rev. 2008).

²⁹ Vgl. im Internet: IASB (2008), S. 10.

³⁰ SFAS 141.39 schließt einen Ansatz explizit aus, in IFRS 3 (a.F.) finden sich demgegenüber keine detaillierten Regelungen. Den Bestimmungen von IAS 38.15 folgend, wird das Unternehmen meist nur unzureichend Kontrolle über die potenziellen zukünftigen Erträge aus bestimmten Mitarbeitergruppen erlangen, so dass es auch nach IFRS 3 (a.F.) in der Regel nicht zum Ansatz der Assembled Workforce kommt. – Vgl. Watrin, C. et al. (2004), S. 1455.

3.4 Contingencies

IFRS 3.36 (a.F.) folgend sind Contingent Liabilities im Rahmen der Kaufpreisallokation anzusetzen, wenn sich ihr Fair Value (IFRS 3.47 (a.F.)) verlässlich ermitteln lässt, konträr zum ausdrücklichen Verbot des Ansatzes von Eventualverbindlichkeiten³¹ nach IAS 37.27. Dieser Widerspruch zwischen IAS 37 und IFRS 3 (a.F.) wurde vom IASB bewusst in Kauf genommen, da IFRS 3.50 (a.F.) die Eventualverbindlichkeiten, resultierend aus der Kaufpreisallokation, aus dem Anwendungsbereich des IAS 37 ausschließt. Begründet wird diese Passivierung durch das IASB mit der Tatsache, dass der Kaufpreis des Unternehmens durch solche existierenden Eventualverbindlichkeiten beeinflusst wird.³² Dementsprechend sollen im Rahmen der Kaufpreisallokation diese auch mit dem Wert angesetzt werden, den ein Dritter für die Eventualverbindlichkeiten ansetzen würde.³³ Die Konsequenz ist eine inhaltliche Mischung der Positionen der Passivseite, bestehend aus Eventualverbindlichkeiten, die zu einem wahrscheinlichen Abfluss von Ressourcen führen, erweitert um solche, deren Existenz von unsicheren, nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehenden, zukünftigen Ereignissen bestimmt wird. Resultat ist ein mit den Intangibles vergleichbares Problem der „Zwei-Klassen-Objektivierung“ zwischen Liabilities und Contingent Liabilities auf Basis des Kriteriums der separierbaren Abgrenzbarkeit, verbunden mit Ermessensspielräumen.³⁴ Ebenso erscheint eine Abgrenzung von den nicht bilanzierungsfähigen Future Losses problematisch, da keine genauen Abgrenzungskriterien existieren.³⁵ Ziel dieser Regelung soll es sein, den aus der Kaufpreisallokation ggf. resultierenden negativen Goodwill so gering als möglich zu halten.³⁶ Dieses Ziel kann durch die erläuterten praktischen Umsetzungsprobleme verfehlt werden. IFRS 3 (a.F.) schreibt nicht explizit den gesonderten Ausweis von Eventualschulden vor, so dass es für den Bilanzleser schwierig wird, zwischen den einzelnen Schuldenpositionen zu differenzieren.³⁷ Da demgegenüber ein Ansatz von Contingent Assets gem. IFRS 3 (a.F.) verboten ist, erfolgt zudem eine asymmetrische Berichterstattung über Chancen und Risiken im Jahresab-

³¹ IAS 37.10 versteht unter einer Eventualschuld zwei Fälle: Zum einen eine mögliche Verpflichtung aufgrund vergangener Ereignisse, deren Existenz von unsicheren, nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehenden, zukünftigen Ereignissen bestimmt wird. Zum anderen eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund vergangener Ereignisse, für die der Abfluss der Ressourcen entweder nicht verlässlich geschätzt werden kann oder nicht wahrscheinlich ist.

³² Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2003), S. 26.

³³ Vgl. IFRS 3 (a.F.), *appendix* B16(l). Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Verträge, die nach den Vorschriften des IAS 39 zu bilanzieren sind.

³⁴ Vgl. Hommel, M. et al. (2004), S. 1271.

³⁵ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2003), S. 26.

³⁶ Vgl. Kühne, M./Schwedler, K. (2005), S. 333.

³⁷ Vgl. Qin, S. (2005), S. 156f.

schluss.³⁸ Die Informations- und Entscheidungsrelevanz der Finanzberichterstattung für den Bilanzadressaten wird folglich eingeschränkt.

IFRS 3.39 i. V. m. IFRS 3.37 (rev. 2008) sieht einen konsistenten Ansatz von Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten vor. Diese Neuregelung drückt sich auch in der Bezeichnung „Contingent Consideration“ bzw. „Contingencies“ aus. Inkonsistenzen bleiben jedoch bei der Abgrenzung zu zukünftigen Verlusten bestehen. Explizit ist der Ansatz von Rückstellungen, bspw. für Restrukturierungen im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses für die Hebung von Synergien, verboten.³⁹ Im Rahmen des „BC II“ sollen die Inkonsistenzen zwischen den Regelungen des IAS 37 und des IFRS 3 (rev. 2008) durch den ED IAS 37 beseitigt werden⁴⁰

Nach US-GAAP sind Pre-aquisition Contingencies⁴¹ zu ihrem Fair Value zu passivieren bzw. zu aktivieren. Ist ein solcher Zeitwert nicht bestimmbar, so ist ein Ansatz zu einem Schätzwert nur dann vorzunehmen, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit „probable“ gegeben ist.⁴² Im Gegensatz zu den Vorschriften des IASB sind die Contingent Liabilities gem. den US-GAAP allerdings wesentlich enger definiert.⁴³ Des Weiteren war das FASB bei seiner Umsetzung konsequenter, da es auch die Bilanzierung von ungewissen Vermögenswerten zulässt. Vermögenswerte und Schulden werden nach den US-GAAP gleich behandelt.

Durch den konsistenten Ansatz von Contingencies auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz im IFRS 3 (rev. 2008) nähert sich das IASB dem FASB an. Während das IASB eine zuverlässige Bewertung (reliable Measurement) vorschreibt, spricht das FASB von einem „more-likely-than-not“-Kriterium, insbesondere beim Ansatz nicht vertraglicher Contingencies.⁴⁴ In der praktischen Umsetzung dieser Ansatzkriterien eröffnen sich ggf. Ermessensspielräume für den Bilanzierenden und Finanzberichte auf IFRS- bzw. US-GAAP-Basis können deshalb nicht immer vergleichbar sein, sodass eine vollständige Konvergenz nicht zu verzeichnen ist.

³⁸ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 180.

³⁹ Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt 4.5.

⁴⁰ ED IAS 37 schafft das Passivierungsverbot für Eventualschulden außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen ab – Vgl. Pellens, B. et al. (2005), S. 1749.

⁴¹ Diese umfassen sowohl Eventualvermögenswerte als auch Eventualverbindlichkeiten (SFAS 141.40).

⁴² Vgl. FAS 141.40 i. V. m. FAS 141.37(l). Die beiden Voraussetzungen des wahrscheinlichen Eintritts, verbunden mit der hinreichend sicheren Schätzbarkeit, führen auch außerhalb der Kaufpreisallokation zu einem Bilanzansatz – Vgl. FAS 5.8.

⁴³ So dürfen bspw. auch Restrukturierungspläne des Käufers, im Unterschied zu IFRS 3 (a.F.), berücksichtigt werden. – Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 180.

⁴⁴ Vgl. im Internet: IASB (2008), S. 10.

3.5 Zukünftige Restrukturierungspläne

Gem. den Vorschriften des IFRS 3.41a (a.F.) dürfen Restrukturierungsaufwendungen nur noch dann als erworbene Liability berücksichtigt werden, wenn diese bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs beim gekauften Unternehmen bestanden haben und die Ansatzkriterien des IAS 37 erfüllen. Ihr Ansatz darf folglich nicht von der Durchführung einer Restrukturierungsmaßnahme im Zeitpunkt des Unternehmenszusammenschlusses abhängen.⁴⁵ Die Voraussetzungen des IAS 37.14 ff. müssen demnach aus isolierter Sicht des erworbenen Unternehmens vor dem Erwerbsstichtag erfüllt sein, ansonsten sind diese Restrukturierungskosten bei ihrem Auftreten als Aufwand der Abrechnungsperiode zu erfassen. Das IASB begründet seine Vorgehensweise damit, dass ein vorhandener Restrukturierungsplan keine gegenwärtige Verpflichtung des veräußerten Unternehmens im Zeitpunkt des Erwerbs darstellt. Erst mit dem tatsächlichen Eigentumsübergang an das Käuferunternehmen ist eine Passivierungsvoraussetzung gegeben, der es allerdings an der Identifizierbarkeit nach IFRS 3.37 (a.F.) ermangelt.⁴⁶ Ein vom Käufer entwickelter Restrukturierungsplan stellt zum Übernahmezeitpunkt keine Schuld des erworbenen Unternehmens dar. IFRS 3.41b (a.F.) verbietet ausdrücklich den Ansatz von Schulden für künftige Verluste und sonstige Kosten in Verbindung mit dem Unternehmenszusammenschluss.⁴⁷ Derartige Aufwendungen drücken lediglich ein Vorhaben des erwerbenden Unternehmens ohne rechtliche Verpflichtung aus, so dass die geplante Maßnahme nicht als Rückstellung bzw. Eventualschuld angesetzt werden darf.⁴⁸ Ziel soll es sein, den Unternehmenserwerb neutral darzustellen. Durch das ausdrückliche Verbot des Ansatzes von Restrukturierungsrückstellungen wird ein bilanzpolitisch motivierter Ermessensspielraum für das erwerbende Unternehmen von vornherein begrenzt.⁴⁹ Andererseits erfolgt eine unzureichende Informationsvermittlung über zukünftige Risiken aus dem Unternehmenszusammenschluss. Zudem werden derartige zukünftige Restrukturierungsmaßnahmen inkonsistent zu Eventualvermögenswerten und Eventualverbindlichkeiten behandelt und es erfolgt eine asymmetrische Berichterstattung über Chancen und Risiken in der Finanzberichterstattung.

IFRS 3 (rev. 2008) verbietet ebenfalls den Ansatz derartiger Restrukturierungsaufwendungen.⁵⁰ Diese sind im Rahmen der Kaufpreisallokation, spätestens in der Phase des Reassessment zu berücksichtigen. Abgrenzungsschwierigkeiten zur Antizipierung zukünftiger negativer Entwicklun-

⁴⁵ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 180.

⁴⁶ Vgl. Pisoke, M. (2005), S. 101.

⁴⁷ Vgl. Qin, S. (2005), S. 36f.

⁴⁸ Vgl. Qin, S. (2005), S. 90.

⁴⁹ Vgl. Qin, S. (2005), S. 182f.

⁵⁰ Vgl. IFRS 3.BC 114 (rev. 2008).

gen bleiben bestehen; über zukünftige Risiken wird eingeschränkt berichtet und Restrukturierungspläne werden im Vergleich zu Contingencies inkonsistent behandelt.

Die US-GAAP sahen bisher die Möglichkeit einer erfolgsneutralen Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Übernahmzeitpunkt als Schulden vor. Entsprechend EITF 95-3 hat der Erwerber einen Restrukturierungsplan zu erstellen, dessen Planung innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein soll und der den betroffenen Mitarbeitern zu kommunizieren ist.⁵¹ Im Rahmen des Konvergenzprojektes einigten sich beide Standardsetter darauf, Restrukturierungsaufwendungen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs nur noch dann anzusetzen, wenn die Ansatzkriterien des (ED) IAS 37 bzw. des SFAS 146 erfüllt sind. In diesem Punkt ist eine Annäherung zwischen den Standardsettern zu verzeichnen, allerdings werden nun potenzielle Liabilities im Vergleich zu potenziellen Assets unterschiedlich behandelt.

3.6 Weitere explizite Neuregelungen in IFRS 3 (rev. 2008)

Im Vergleich zu seiner Vorgängerregelung enthält der überarbeitete Standard einige konkretisierende Regelungen, die in der folgenden Tabelle kurz überblicksartig dargestellt werden.

	Konkretisierende Neuregelungen in IFRS 3 (rev. 2008)
Mehrkomponentengeschäfte	Abbildung sämtlicher mit einem Unternehmenszusammenschluss in Verbindung stehender Transaktionen entsprechend ihrem wirtschaftlichen Gehalt
Operating Leasingverträge	Erfassung eines immateriellen Asset bei vertraglich günstigen Bedingungen bzw. einer Schuld bei ungünstigen Bedingungen durch den Erwerber
Zurück erworbene Rechte	• Erfassung als separater immaterieller Asset im Rahmen der Erstkonsolidierung • Bewertung auf Basis der Restlaufzeit des Vertrages • keine Berücksichtigung von Vertragsverlängerungen -> Widerspruch zur Fair Value - Bewertung
Klassifizierung erworbener Bilanzpositionen	Explizite Vorschriften zur Festlegung einer Gattung von Bilanzpositionen
Anteilsbasierte Vergütungen	• Ausgabe anteilsbasierter Vergütungen an Mitarbeiter des erworbenen UN als Ersatz für anteilsbasierte Rechte am erworbenen UN • Bewertung nach IFRS 2

Vgl. Beyhs, O./Wagner, B. (2008), S. 74 ff.

⁵¹ Für weitere Ausführungen vgl. IFRS 3.43 (a.F.).

4. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Sowohl im aktuellen IFRS 3 (a.F.) als auch im IFRS 3.32 (rev. 2008) wird der Goodwill als Residualgröße angesehen, die nicht direkt ermittelt werden kann.⁵² Beide Standardsetter verfolgen aber den Grundgedanken der Entity Theory durch Ansatz des auf die Minderheitengesellschafter entfallenden Anteils am Goodwill. Während US-GAAP diese Umsetzung konsequent in der alleinig zulässigen Full-Goodwill-Methode umsetzt, gewährt das IASB im IFRS 3 (rev. 2008) ein Wahlrecht zwischen dem bisher gültigen beteiligungsproportionalen Ausweis des Goodwills und der vollständigen Neubewertung.

4.1 Goodwill-Allokation

Der Unterschiedsbetrag aus den Anschaffungskosten und dem (anteiligen) Nettovermögen des erworbenen Unternehmens wird als Goodwill⁵³ aktiviert. IFRS 3.52 (a.F.) sieht im Goodwill eine Residualgröße, die sich aus nicht weiter identifizierbare Synergievorteile durch die Intergration ergibt.⁵⁴ Daher erfolgt nach IAS 36.80 eine Verteilung des Goodwills auf die kleinstmögliche Ebene von Cash Generating Units (CGU) des kombinierten⁵⁵ Unternehmens, die den Nutzen aus dem Zusammenschluss tragen.⁵⁶ In den Folgeperioden wird der Goodwill zu Anschaffungskosten fortgeführt und jährlich einem einstufigen Impairment Test nach IAS 36 unterzogen.⁵⁷ Das Zuschreibungsverbot kann die Informationsvermittlung einschränken. Das IASB begründet das Zuschreibungsverbot damit, dass mit zunehmender Nutzung des erworbenen Goodwills dieser mehr und mehr ein originärer Goodwill wird.

Aufgrund des in Abschnitt zwei dargestellten Wahlrechts in der Ermittlung und dem Ausweis des Goodwill nach IFRS 3.19 i. V. m. IFRS 3.32 (rev. 2008) wird der originäre Goodwill des erworbenen Unternehmens bei Anwendung der Full Goodwill-Method vollständig bilanziell aufgedeckt und ausgewiesen, während beim Mutterunternehmen der originäre Goodwill durch die Beibehaltung der Buchwerte nicht aufgedeckt wird, Informationen in der Bilanzierung folglich inkonsistent abgebildet werden.⁵⁸ Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Kapitalkonsolidierung im neuen

⁵² "...to measure the fair value of goodwill directly would not be possible." – Vgl. ED IFRS 3 B209.

⁵³ Vgl. IFRS 3.51 (a.F.)

⁵⁴ Vgl. IFRS 3.BC93 (a.F.)

⁵⁵ Zur Problematik der Abgrenzung einer BC und damit dem Ansatz eines Goodwill im Vergleich zu einem Purchase of Net Assets vgl. ausführlich Hommel et al. (2004), S. 1267-1268.

⁵⁶ Vgl. Küting, K./Wirth, J. (2004), S. 174-175.

⁵⁷ Dies gilt auch für alle anderen intangibles mit einer infiniten Nutzungsdauer. – Vgl. IAS 38.89 i. V. m. IAS 38.107 und IAS 38.108.

⁵⁸ Vgl. Haaker, A. (2006), S. 455.

IFRS 3 (rev. 2008) von der Umsetzung einer Full Goodwill-Method noch weit entfernt ist,⁵⁹ da die Anschaffungskosten des erworbenen Unternehmens faktisch weiterhin eine Obergrenze bilden. Aufgrund des unter Umständen höheren Wertpotentials der Full Goodwill-Method im Vergleich zur Neubewertungsmethode ist erstgenannter eine Verbesserung der Informationsvermittlung und damit höhere Entscheidungsrelevanz zu attestieren. Diese nimmt jedoch in den Folgeperioden wegen des Verbots der Zuschreibung des Goodwills ab,⁶⁰ sodass eine vollumfängliche Informationsvermittlung weiterhin eingeschränkt bleibt und die Lücke zwischen dem Marktwert und dem Buchwert eines Unternehmens, bedingt auch durch nicht ausgewiesenen originären Firmenwert des betrachteten Unternehmens, nicht reduziert wird. Für Pellens, B./Sellhorn (2005) ist der Goodwill keine Residualgröße mehr, sondern wird konzeptionell zunehmend wie ein einzeln bewertbarer Intangible behandelt.⁶¹ Darüber hinaus wirkt sich die Ausübung der Purchased Goodwill-Method im Vergleich zur Full Goodwill-Method nicht nur auf die Ermittlung und Verteilung des Goodwills auf die Cash Generating Units aus, sondern auch auf darauf aufbauende Kennzahlen und deren eingeschränkter Vergleichbarkeit.

Bei der Aufteilung des Goodwills auf die Cash Generating Units ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu den aktuell gültigen US-GAAP.⁶² Allerdings bleiben wesentliche Differenzen in der Folgebewertung des Goodwills bestehen. Während die IFRS einen einstufigen Impairmenttest vorschreiben,⁶³ sehen die US-GAAP weiterhin einen zweistufigen Impairmenttest in SFAS 142 vor. Folglich wird auch in diesem Punkt die Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen auf Basis der Standards eingeschränkt.

4.2 Excess (Badwill) nach IFRS 3 (a.F.)

Übersteigt das Neubewertete Nettovermögen den Anschaffungspreis, so entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag, der unterschiedliche Ursachen haben kann.

Das FASB erkennt als einzige Entstehungsursache eines Badwill Bewertungsfehler an.⁶⁴ Der nach einem Reassessment verbleibende Differenzbetrag ist zunächst durch eine proportionale Absto-

⁵⁹ Zudem sieht bspw. IFRS 3.21 (rev. 2008) Ausnahmen von der Fair Value-Bilanzierung vor.

⁶⁰ Vgl. Haaker, A. (2006), S. 456.

⁶¹ Vgl. Pellens, B./Sellhorn, T. (2005), S. 1752f. Demgegenüber spricht der Standardentwurf ED IFRS 3.50 immer noch von einer Residualgröße.

⁶² Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 180-181. Im Unterschied zu IFRS verlangen die US-GAAP eine Goodwillaufteilung auf Reporting Units, die auf Segmentebene oder eine Einheit darunter angesiedelt sein können. – Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 181.

⁶³ Vgl. IAS 36.99ff. Das IASB verzichtet auf die zweite Stufe des Impairmenttests mit der Begründung, dass die damit verbundene Komplexität und die entstehenden Kosten den erzielten (Informations-) Nutzen übersteigen.

⁶⁴ Vgl. Küting, K./Weber, C.-P. (2005), S. 326f.

ckung auf verschiedene Vermögenswerte zu mindern und anschließend erfolgswirksam zu erfassen.

Nach IFRS 3 ist der negative Unterschiedsbetrag nach einem „Reassessment“ gem. IFRS 3.56a (a.F.) sofort erfolgswirksam zu erfassen (IFRS 3.56b (a.F.)). Allerdings enthält IFRS 3 (a.F.) weder Regelungen für die Durchführung des Reassessment, noch Angabepflichten, sodass für die Bilanzadressaten nicht erkennbare Ermessensspielräume verbleiben.⁶⁵ IFRS 3.57 (a.F.) nennt drei Entstehungsursachen für diesen Unterschiedsbetrag: Bewertungsfehler bei der Bestimmung des Fair Value der Vermögenswerte und Schulden, Rechnungslegungsvorschriften, die eine vom Fair Value abweichende Bewertung vorschreiben sowie einen Lucky Buy. IFRS 3. BC 148 c (a.F.) spricht von „other than economic reasons“, die den Veräußerer dazu veranlassen, einen geringeren Kaufpreis im Vergleich zum tatsächlichen Unternehmenswert zu akzeptieren und steht im Widerspruch zum „dealing-at-arms-length-principle“.⁶⁶ Das Vorliegen eines solchen Umstands rechtfertigt die Erfassung der Differenz als Ertrag, widerspricht andererseits aber dem Prinzip der erfolgsneutralen Erfassung von Anschaffungsvorgängen.⁶⁷

Eine weitere mögliche Interpretation des Badwill, wie sie das HGB vorsieht und wie noch in IAS 22.59ff enthalten war, sind Rückstellungen für zukünftige negative Entwicklungen⁶⁸. Solche Abschläge vom Kaufpreis wegen Erwartungen zukünftiger Verluste, Negativentwicklungen, Kosten der Restrukturierung und Integrationskosten etc. sind in IFRS 3 nicht mehr als Bestandteil des Badwill anzusehen. Das IASB erkennt zwar nachteilige Auswirkungen durch negative Zukunftsaussichten auf den Kaufpreis an.⁶⁹ Jedoch darf nach einem Reassessment der negative Unterschiedsbetrag keine Verlustkomponenten mehr enthalten, da das erwerbende Unternehmen nun über eine bessere Informationsbasis verfügt. Insbesondere bei einem vorläufigen Excess wurden möglicherweise zukünftige negative Entwicklungen des übernommenen Unternehmens nicht ausreichend gewürdigt. Insofern sollte beim Reassessment eine vorsichtiger Bewertung der Bilanzpositionen erfolgen.⁷⁰ Demgegenüber erkennt IFRS 3.57a (a.F.) als eine Entstehungsursache eines verbleibenden Excess nach dem Reassessment eventuell verbleibende zukünftige Kosten im Zusammenhang mit dem Unternehmenserwerb an, die nicht korrekt bei der Fair Value Ermittlung der Vermögenswerte und Schulden berücksichtigt wurden. Diese Bewertungsfehler werden als Ertrag aus der Bilanz eliminiert, wobei es problematisch ist, diese Bewertungsfehler von Fehlern

⁶⁵ Vgl. Qin, S. (2005), S. 168f.

⁶⁶ Vgl. Qin, S. (2005), S. 58.

⁶⁷ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2003), S. 27 sowie Theile, C./Pawelzik, K. (2003), S. 324.

⁶⁸ Vgl. Qin, S. (2005), S. 17-19.

⁶⁹ Vgl. Gros, S. (2005), S. 1957.

⁷⁰ Vgl. Qin, S. (2005), S. 65 und Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele (2005), S. 133.

aufgrund von bspw. nicht beobachtbaren Werten abzugrenzen, die durch das Reassessment eliminiert werden sollen.⁷¹ Entgegen den US-GAAP⁷² wird auf eine Abstockung der Vermögenswerte durch die Einschränkung der Rückstellungsbildung verzichtet. Dies resultierte in einem höheren Badwill und folglich in einem höheren Ertrag (Anschaffungsgewinn).⁷³ Qin sieht in dem Verbot des Ansatzes von Restrukturierungsrückstellungen für zukünftige Maßnahmen eine Begrenzung der Möglichkeiten, durch hohe derartige Rückstellungen zukünftige Ergebnisse zu verbessern, da der daraus generierte Goodwill nicht mehr einer planmäßigen Abschreibung unterliegt.⁷⁴ Das IASB sieht die erfolgswirksame Erfassung des Bargain Purchase als vertrauenswürdigste Behandlung an; insbesondere lassen sich die aus Bewertungsfehlern bzw. Überschneidungen mit anderen Standards resultierenden negativen Differenzen praktisch nur schwer vom Lucky Buy trennen (IFRS 3.BC 155 und IFRS 3.BC 156a (a.F.)).

Für die IFRS resultiert ein höherer Erfolgsausweis im Erwerbszeitpunkt, dagegen in den US-GAAP wird die GuV in den Folgeperioden durch die Abstockung der Vermögenswerte im Erwerbszeitpunkt mit geringeren Abschreibungsbeträgen im Vergleich zu den IFRS belastet.⁷⁵

4.3 Der Bargain Purchase nach IFRS 3 (rev. 2008)

IFRS 3.32 (rev. 2008) bezeichnet den negativen Differenzbetrag nun als „Bargain Purchase“, erkennt darüber hinaus aber auch Bewertungsvorschriften anderer Standards entgegen dem Fair Value als Entstehungsursachen in IFRS 3.BC 379 ff. (rev. 2008) an. Die Problematik derartiger Verwerfungen wurde nicht gelöst.⁷⁶ Weiterhin werden in IFRS 3.33 (rev. 2008) sowie IFRS 3.BC 374 und .BC 375 (rev. 2008) Ansatz- und Bewertungsfehler berücksichtigt. Als primäre Entstehungsursache sieht IFRS 3.34 - .35 i. V. m. IFRS 3. BC371-.373 (rev. 2008) aber einen günstigen Kauf an. Der negative Unterschiedsbetrag ist nach einem erfolgten Reassessment gem. IFRS 3.36 (rev. 2008) erfolgswirksam als Gewinn des Unternehmenserwerbs zu erfassen.⁷⁷

⁷¹ Vgl. Theile, C./Pawelzik, K. (2003), S. 322.

⁷² Nach US-GAAP war bisher die Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Rahmen der Kaufpreisallokation erlaubt. – Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 180.

⁷³ Während subjektive Überbewertungen unmittelbar zu einem Erfolgsausweis führen, sind Abschreibungen für Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer nur im Rahmen eines Impairment vorzunehmen. Dieses inkonsistente Vorgehen impliziert eher eine Verschlechterung der Informationsvermittlung. – Vgl. Kühnberger, M. (2005), S. 683.

⁷⁴ Vgl. Qin, S. (2005), S. 29.

⁷⁵ Vgl. Brücks, M./Wiederhold, P. (2004), S. 181.

⁷⁶ Vgl. Gros, S. (2005), S. 1959.

⁷⁷ Vgl. IFRS 3. 34 (rev. 2008).

Durch die erfolgswirksame Erfassung eines negativen Goodwill würdigen IASB und FASB zum einen die Besonderheit seines Auftretens als tatsächlicher ökonomischer Ertrag, zum anderen sind sich die Standardsetter der Bewertungsfehler sowie der Probleme einer genauen Abgrenzung zwischen den Entstehungsursachen bewusst⁷⁸ die nicht immer auf die tatsächlichen ökonomischen Ursachen schließen lassen.⁷⁹ In IFRS 3.BC 377 (rev. 2008) wird als Hauptgrund für die sofortige erfolgswirksame Erfassung die Begrenzung eines potenziellen Gewinns, resultierend aus Bewertungsfehlern, angeführt. Ein vom Erwerber gezahlter Kaufpreis stellt eine wesentlich bessere Bewertungsobergrenze dar als der Ansatz teils subjektiv geprägter Bewertungstechniken. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Behandlung eines Overpayment.⁸⁰

Das FASB lehnt als Entstehungsursache eines negativen Unterschiedsbetrags zukünftige Verluste/Aufwendungen in ED SFAS 141.B181 nun ausdrücklich ab und argumentiert mit der Begründung in IFRS 3.BC149 (a.F.). Folglich verzichten die US-GAAP auf den Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen, resultierend aus dem Unternehmenserwerb, sodass eine Konvergenz durch beiderseitige Neuregelungen zu konstatieren ist, auch wenn die erfolgswirksame Behandlung eines negativen Unterschiedsbetrages nicht immer mit dessen wirtschaftlichen Ursachen im Einklang stehen muss.

Fazit

Ziel der Regelungen zu IFRS 3 (rev. 2008) ist die Umsetzung des Entity Approachs, die Reduzierung von expliziten und impliziten Wahlrechten sowie die Konvergenz mit den US-GAAP.⁸¹ Die durch IFRS 3 (rev. 2008) beeinflussten Regelungen bzgl. des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung von Bilanzpositionen im Rahmen der Kaufpreisallokation führen zu strikteren Vorschriften im Hinblick auf den Ansatz von Restrukturierungsrückstellungen. Demgegenüber werden die Bilanzierungskriterien für Intangibles und Contingent Liabilities gelockert, so dass Contingent Assets in die Jahresabschlüsse Eingang finden können. Zudem sei auf die Kritikpunkte der Fair-Value-Ermittlung im Hinblick auf das theoretisch angestrebte Ziel eines Full Fair Value Accounting verwiesen, aus dem innerhalb der Ermittlungshierarchie insbesondere in der zweiten und dritten Stufe erhebliche Ermessensspielräume in den Ansatz und die Bewertung einfließen. Sämtliche Regelungen beeinflussen letztendlich auch den Goodwill/Bargain Purchase als Residualgröße.

⁷⁸ Vgl. ED IFRS 3 BC174-BC175.

⁷⁹ Vgl. hierzu die kritischen Anmerkungen in IFRS 3.BC 371-381 (rev. 2008).

⁸⁰ Vgl. Schwedler, K. (2006), S. 413-414 sowie IFRS 3. BC 382 (rev. 2008).

⁸¹ Vgl. Pisoke, M. (2005), S. 97 sowie IFRS 3.1 (rev. 2008).

ße der Bilanzierungsansätze.⁸² Sowohl im Rahmen der Kaufpreisallokation als auch in der Ermittlung und (Folge-)Bewertung des Goodwills bestehen Unterschiede in den aktuellen Regelungen der Standardsetter, die durch IFRS 3 (rev. 2008) nicht beseitigt werden konnten. Zudem konnte gezeigt werden, dass eine inhaltliche Annäherung nicht zwangsläufig zur Verbesserung des Informationsgehaltes der Abschlüsse beiträgt,⁸³ und die Behandlung eines negativen Unterschiedsbetrags nicht dessen ökonomischen Gehalt würdigt.

5. Literatur

Andrejewski K.C./Fladung, H.-D./Kühn, S. (2006): Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen nach ED IFRS 3, in: WPg, Jg. 59 (2006), Heft 3, S. 80-88.

Baetge, J./ Kirsch, H.-J./ Thiele, S. (2005): Bilanzen, 8. Aufl., Düsseldorf 2005.

Baker, R.E./Lempke, V.C./ King, T.E. (2005): Advanced Financial Accounting, 6. Aufl., Boston 2005.

Beyhs, O./Wagner, B. (2008): Die neuen Vorschriften des IASB zur Abbildung von Unternehmenszusammenschlüssen, in: DB, 61. Jg. (2008), Heft 3, S. 73-83.

Brücks, M./Wiederhold, P. (2004): IFRS 3 Business Combinations – Darstellung der neuen Regelungen des IASB und Vergleich mit SFAS 141 und SFAS 142 -, in: KoR, Jg. 4 (2004), Heft 5, S. 177-185.

Brücks, M./Wiederhold, P. (2003): Exposure Draft 3 „Business Combinations“ des IASB – Darstellung der wesentlichen Unterschiede zu den bestehenden Regelungen-, in: KoR, Jg. 2(2003), Heft 1, S. 21-29.

Coenenberg, A. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl., Stuttgart 2005.

Ebeling, R.M./Gassmann, J./Rothenstein, M. (2005): Konsolidierungstechnik beim sukzessiven Unternehmenserwerb nach IFRS 3 und Business-Combinations-Projekt – Phase II, in: WPg, Jg. 58 2005, Heft 18, S. 1027-1040.

⁸² Vgl. Pisoke, M. (2005), S. 104.

⁸³ Auch innerhalb des IASB bestehen Bedenken gegen einige Regelungen des neuen IFRS 3 (rev. 2008), bpsw. zur Full-Goodwill-Methode. – Vgl. Schwedler, K. (2006), S. 413.

Gros, S.E. (2005): Bilanzierung eines „bargain purchase“ nach IFRS 3, Sofortige erfolgswirksame Erfassung eines negativen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung im Konzernabschluss, in : DStR, Jg. 43 (2005), Heft 46, S. 1954-1960.

Haaker, A. (2006): Einheitstheorie und Fair Value-Orientierung: Informationsnutzen der full goodwill method nach ED IFRS 3 und mögliche Auswirkungen auf die investorenorientierte Bilanzanalyse, in: KoR, Jg. 6 (2006), Heft, 7-8, S. 451-458.

Hommel, M./Benkel, M./Wich, S. (2004): IFRS 3 Business Combinations: Neue Unabwägbarkeiten im Jahresabschluss, in: BB, Jg. 59 (2004), Heft 23, S. 1267-1273.

IASB (2008): BUSINESS COMBINATIONS PHASE II, http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/FB09D3C0-D7CA-478C-881C-704495F8A6CC/0/Business_Combinations_JN2008.pdf, S. 1-27, Stand 25.03.2008.

IASB (2007): IASB-Update, January 2007, URL: <http://eifrs.iasb.org/eifrs/files/64/58899.pdf>, Stand 19.03.2007.

Kühnberger, M. (2005): Firmenwerte in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung nach HGB, IFRS und US-GAAP, in DB, Jg. 58 (2005), Heft 13, S. 677-683.

Kühne, M./Schwendler, K. (2005): Geplante Änderungen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, in: KoR, Jg. 5 (2005), Heft 9, S. 329-337.

Küting, K./Weber, C.-P./Wirth, J. (2008): Die Goodwillbilanzierung im finalisierten Business Combinations Project Phase II, in: KoR, 8. Jg. (2008), Heft 3, S. 139-152.

Küting, K./Weber, C.-P. (2005): Der Konzernabschluß, 9. Aufl., Stuttgart 2005.

Küting, K./Wirth, J. (2004): Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3, in: KoR, Jg. 4 (2004), Heft 5, S. 167-177.

Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2007): Haufe IFRS-Kommentar, 5. Auflage, Freiburg i. Br. 2007.

Pawelzik, K. (2004): Die Konsolidierung von Minderheiten nach IAS/IFRS der Phase II („business combinations“), in: WPg, Jg. 57 (2004), Heft 13, S. 677-694.

Pellens, B./Sellhorn, T. (2005): Reform der Konzernbilanzierung – Neufassung von IFRS „Business Combinations“, in: DB, Jg. 58 (2005), Heft 33, S. 1749-1755.

Pisoke, M. (2005): IFRS 3 Business Combinations: Bilanzierung von Übernahmen – Inkonsistenzen und Gestaltungsspielräume –, in: StuB, Jg. 7 (2005), Heft 3, S. 97-104.

Qin, S. (2005): Bilanzierung des Excess nach IFRS 3, Düsseldorf 2005.

Schwedler, K. (2006): IASB-Projekt „Business Combinations“: Überblick und aktuelle Bestandsaufnahme, in: KoR, Jg. 6 (2006), Heft 6, S. 410-415.

Theile, C./ Pawelzik, K. (2003): Erfolgswirksamkeit des Anschaffungsvorgangs nach ED 3 beim Unternehmenserwerb im Konzern – Zur Bilanzierung eines excess (vormals negativer Goodwill)-, in: WPg, Jg. 56 (2003), Heft 7, S. 316-324.

Watrin, C./Strohm, C./Struffert, R. (2004): Aktuelle Entwicklungen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS, in: WPg, Jg. 57 (2004), Heft 24, S. 1450-1461.